

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/91 vom 19. September 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2015_91

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/91 du 19 septembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/91 del 19 settembre 2017

Regeste

Art. 18 UVG. Art. 16 ATSG. Abklärung der Arbeitsfähigkeit und Bemessung einer Invalidenrente (Einkommensvergleich) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. September 2017, UV 2015/91).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor deren Inkrafttreten ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Vorliegend finden daher die bis 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen Anwendung.

E. 2

Im vorliegenden Verfahren einzig noch umstritten ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung. Dabei sind sich die Parteien über die massgebenden Validen- und Invalideneinkommen (insbesondere auch Arbeitsunfähigkeitsgrad und Tabellenlohnabzug) uneinig. Die Beschwerdegegnerin sprach dem Beschwerdeführer mit Einspracheentscheid vom 12. November 2015 eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 20% zu (UV-act. 201). Der Beschwerdeführer beantragt dagegen eine solche basierend auf einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% (act. G1). Unbestritten und nicht zu beanstanden ist der Zeitpunkt des Fallabschlusses bzw. eines allfälligen Rentenbeginns per 1. Dezember 2014 (Art. 19 Abs. 1 UVG; vgl. dazu UV-act. 176, S. 18 ff., UV-act. 151, act. G7.1).

E. 3

3.1 Ist die versicherte Person infolge des Unfalls mindestens zu 10% invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Der Grad der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Grundlage der Bemessung des Invalideneinkommens

bilden die Arbeitsfähigkeitsgradschätzung und die Umschreibung der trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung noch möglichen und zumutbaren Tätigkeiten. Um das Ausmass der Arbeitsfähigkeit beurteilen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4).

3.2 Vorerst ist der Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers zu beurteilen.

3.2.1 Der neurologische SMAB-Teilgutachter ging aufgrund der durch das neuropathische Schmerzsyndrom bei vollständiger Parese des Plexus brachialis links und ein Schmerzsyndrom im Bereich der Brustwirbelsäule bedingten Leistungseinschränkung von einer 80%igen Arbeitsfähigkeit bei einem 100%-Pensum in einer adaptierten Tätigkeit aus. Die gleiche Einschätzung findet sich im orthopädischen Teilgutachten. Die Neuropsychologin befand, beim Beschwerdeführer sei aufgrund seiner kognitiven Defizite von einer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit von 30 bis 40% sowohl als Koch als auch für die Tätigkeit als Technischer Kaufmann auszugehen (UV-act. 176, S. 12 ff., vgl. neuropsychologisches Teilgutachten vom 20. Oktober 2014, S. 8). Die SMAB-Gutachter schlossen daraus in ihrer Konsensbeurteilung nachvollziehbar, der Beschwerdeführer sei in seiner bisherigen Tätigkeit als Metzger und Koch seit 5. April 2011 zu 100% arbeitsunfähig. In einer leidensadaptierten Tätigkeit bestehe jedoch seit dem 1. November 2013 eine Arbeitsfähigkeit von 60% (UV-act. 176, S. 16 f.). Als adaptiert erachteten sie eine leichte Tätigkeit in wechselnder Körperhaltung mit ausschliesslicher Beanspruchung des rechten Armes. Zu vermeiden seien auch Tätigkeiten unter Nachtschichtbedingungen sowie unter ungünstigen Witterungsverhältnissen (Nässe, Kälte, Staub). Rückenbelastende Arbeiten in Zwangshaltungen wie vornüber gebeugt stehend, kniend, hockend oder kauernnd seien nicht zumutbar. Das Heben, Tragen und Bewegen von Lasten mit dem rechten Arm sei auf 10 bis maximal 15 kg limitiert. Sämtliche Tätigkeiten mit einem durchgängig hochgradigen Anspruch an die Konzentrationsfähigkeit bzw. das Gedächtnis und das Durchhaltevermögen seien nicht zumutbar. Verbunden mit der erhöhten Ermüdbarkeit führe dies zu Einschränkungen bei allen Aufgaben mit hohen kognitiven Anforderungen. Es sei je nach Anforderungsprofil der Tätigkeit mit einem erhöhten Lern- und Kontrollaufwand sowie zusätzlichen Pausen zu rechnen. Insofern kämen vor allem Tätigkeiten ohne Anforderungen an verbale Gedächtnisfähigkeiten in Frage (UV-act. 176, S. 17).

3.2.2 Wie der Beschwerdeführer richtig vorbringt (act. G1), sind die Ausführungen im Einspracheentscheid (UV-act. 201, Ziff. 3.4 f.), wonach denkbar wäre, aufgrund des SMAB-Gutachtens statt von einer 60%igen von einer 90%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen und dafür einen Tabellenlohnabzug von 25% (vgl. dazu E. 3.3.3) vorzunehmen, nicht überzeugend. Die neuropsychologische Teilgutachterin hielt zwar ein 90% Pensum mit einer Leistung von 65-75% zumutbar, schloss jedoch daraus, die Arbeitsfähigkeit betrage 60 bis 70% (vgl. neuropsychologisches Teilgutachten vom 20. Oktober 2014, S. 9; UV-act. 176). Auch den Vorbringen der Beschwerdegegnerin (act. G3, G7), wonach eigentlich von einer 80% oder gar 100%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen wäre, ist nicht zu folgen, zumal sie die kognitiven Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers, welche gemäss der überzeugenden Einschätzung der SMAB-Gutachter zu einer 30-40%igen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führen (vgl. neuropsychologisches Teilgutachten vom 20. Oktober 2014, S. 8; UV-act. 176), ausser Acht lassen. Allfällige nach dem Einspracheentscheid eingetretene gesundheitliche

Verbesserungen, wie sie die Beschwerdegegnerin mit ihren Ausführungen zur Fähigkeit zur Absolvierung von Weiterbildungen und des Antretens eines neuen Jobs sinngemäss geltend macht (act. G3, G7), sind sodann vorliegend nicht relevant, da nur der Sachverhalt, wie er sich bis zur Verfügung vom 30. Juni 2015 entwickelt hat, zu berücksichtigen ist (vgl. BGE 121 V 366 E. 1.b; Urteil des Bundesgerichts vom 30. Oktober 2009, 8C_447/2009 E. 3.5). Die allenfalls bereits zuvor absolvierte Wirteprüfung und der Kurs zur Administration in der Gastronomie deuten zudem nicht auf eine geringere Arbeitsunfähigkeit hin, zumal diese gemäss nachvollziehbaren Ausführungen des Beschwerdeführers (act. G5) keine vertieften Ausbildungen darstellen und für ihn, der in der Gastronomie tätig gewesen war, lediglich eine "Formsache" darstellten. Die Beschwerdegegnerin selbst geht schlussendlich von einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 60% in einer adaptierten Tätigkeit aus (UV-act. 201, act. G3). Von einer zu "grosszügigen" Beurteilung der Arbeitsfähigkeit mit der Folge einer "reformatio in peius" (vgl. act. G7) kann angesichts der dargelegten Beurteilung der SMAB-Gutachter jedenfalls nicht gesprochen werden.

3.2.3 Es ist damit von einer Arbeitsfähigkeit von 60% für eine leidensangepasste Tätigkeit entsprechend den Adaptionskriterien der SMAB-Gutachter (vgl. E. 3.2.1) auszugehen.

3.3 Schliesslich ist basierend auf dem Arbeitsfähigkeitsgrad von 60% im Rahmen eines Einkommensvergleichs der Invaliditätsgrad zu ermitteln.

3.3.1 Massgebend für das Valideneinkommen ist, was die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit im massgebenden Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns (vorliegend per 1. Dezember 2014) verdient hätte. Für die Bestimmung des Valideneinkommens wird grundsätzlich am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (BGE 139 V 28 E. 3.3.2, 125 V 58 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts vom 18. März 2015, 8C_590/2014, E. 5.1, und 21. August 2013, 8C_196/2013, E. 3.1). Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 134 V 322 E. 4.1). Gemäss den im Recht liegenden Lohnabrechnungen erzielte der Beschwerdeführer zwischen April 2010 und April 2011 ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 4'000.--. Darin enthalten war ein Pauschalbetrag von Fr. 50.-- für Verpflegung (UV-act. 178, vgl. UV-act. 90). Selbst wenn dieser Betrag die effektiven Kosten der Arbeitgeberin für die vom Beschwerdeführer konsumierte Nahrung nicht gedeckt haben sollte, ist der Nachweis nicht erbracht, dass ein – im Übrigen unbelegter – den Pauschalbetrag von Fr. 50.-- übersteigender Anteil als Naturallohn zu betrachten und zum monatlichen Einkommen von Fr. 4'000.-- hinzuzuzählen wäre. Eine Grundlage bzw. Rechtfertigung für die Anrechnung von Fr. 18.-- pro Tag gemäss dem Antrag des Beschwerdeführers ist jedenfalls nicht ersichtlich. Folglich ergibt sich ein Valideneinkommen von Fr. 52'000.-- (13 x 4'000.--) für das Jahr 2011 und angepasst an die branchenspezifische (Beherbergung und Gastronomie) Nominallohnentwicklung bis 2014 bei den Männern (+ 1.9%, + 0.7%, + 0.8%) resultiert für den massgeblichen Zeitpunkt 2014 ein Jahreseinkommen von Fr. 53'786.--. Vorliegend besteht kein Grund für eine Heraufsetzung des Valideneinkommens im Sinne einer Parallelisierung (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.1). Entgegen der Auffassung der Parteien (vgl. act. G1, G3) kann nicht gesagt werden, der vom Beschwerdeführer vor dem Unfall im Betrieb seiner Eltern erzielte Verdienst sei vergleichsweise gering. Laut den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE 2014) belief sich der Tabellenlohn des Wirtschaftszweigs Gastgewerbe für Männer, Kompetenzniveau 2, auf Fr. 4'261.--

monatlich bzw. Fr. 51'132.-- jährlich, und betrug damit gar leicht weniger als der vom Beschwerdeführer erzielte Lohn. Gemäss dem Lohnrechner "Salarium" des Bundesamtes für Statistik (BfS; abrufbar unter www.lohnrechner.bfs.admin.ch) liegt der Medianwert für einen 25-jährigen Koch (Branche 56, Berufsgruppe 51, ohne Kaderfunktion, 42 Wochenstunden) bei 4'201.-- monatlich, bzw. 54'613.-- jährlich, was in etwa dem teuerungsangepassten Einkommen des Beschwerdeführers entspricht. Konkrete Anhaltspunkte für die angeblich geplante Ausbildung zum Küchenchef (vgl. act. G1) liegen nicht vor.

3.3.2 Art. 16 ATSG umschreibt das Invalideneinkommen als hypothetisches Einkommen. Nach der ständigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung steht der Bezug von Tabellen und vergleichbaren Übersichten im Vordergrund. Nur unter besonderen Voraussetzungen wird das Invalideneinkommen dem nach Eintritt der gesundheitlichen Einbusse noch erzielten Einkommen gleichgesetzt. Dabei wird kumulativ vorausgesetzt, dass ein besonders stabiles Arbeitsverhältnis den Bezug auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erübrigt, dass die verbleibende Arbeitsfähigkeit zumutbar voll ausgeschöpft wird und dass nicht ein Soziallohn ausgerichtet wird (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, Art. 4 N 46 ff.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, zumal der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Fallabschlusses im Dezember 2014 messbar (Tätigkeit bei Eltern ist nicht quantifizierbar) nur zu einem Pensum von 20% tätig war und damit seine 60%ige Restarbeitsfähigkeit nicht voll ausschöpfte (UV-act. 140). Es rechtfertigt sich daher, das Invalideneinkommen gestützt auf die LSE (vgl. BGE 139 V 592 E. 2.3, 129 V 475 E. 4.2.1) zu ermitteln, und zwar anhand des über den Durchschnitt des Sektors 3, Dienstleistungen, in der Privatwirtschaft von Männern des Kompetenzniveaus 2 erzielten Lohnes, der sich im Jahr 2014 auf Fr. 5'339.-- pro Monat belief (LSE 2014, Bundesamt für Statistik, Tabelle TA1, Sektor Dienstleistungen, Kompetenzniveau 2). Daraus ergibt sich ein Jahreseinkommen von 64'068.--. Aufgerechnet auf die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden (2014, total) ergibt sich ein Jahreseinkommen von Fr. 66'791.--, bzw. bei einem zumutbaren Arbeitspensum von 60% ein solches von Fr. 40'075.--. Der Einbezug anderer Wirtschaftssektoren rechtfertigt sich nicht, da der Beschwerdeführer ausserhalb des Dienstleistungssektors wohl kaum besondere Kompetenzen hat, die ihn vom Hilfsarbeiter abheben. Es ist anzunehmen, dass die für den Beschwerdeführer eher nicht geeigneten Tätigkeiten wie Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten, Sicherheitsdienst und Fahrdienst im Produktionssektor stärker vertreten sind als im Dienstleistungssektor. Der Beschwerdeführer kann seine verbleibenden Fähigkeiten daher im Sektor Dienstleistungen insgesamt wohl besser verwerten als (auch) im Produktionssektor. Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei auf das Kompetenzniveau 1 abzustellen, da sein Lohn vor dem Unfall am Anfang seiner Berufskarriere entsprechend tief gewesen sei und er die doch recht niederschwellige Ausbildung zum Technischen Kaufmann trotz grossem Einsatz nur knapp bestanden habe (act. G5). Dem ist jedoch nicht zu folgen, zumal der Beschwerdeführer zwar die eidgenössische Prüfung zum Technischen Kaufmann nicht bestanden hat, die Ausbildung aber dennoch durchlaufen und dadurch praxisrelevante Kenntnisse erlangt hat, die es ihm ermöglichen sollten, sich erfolgreich für eine kaufmännische Stelle zu bewerben (vgl. UV-act. 165, 167, 169). Dass er seine Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich verwerten kann, zeigt sich dadurch, dass er seit 1. Februar 2014 in einer 20%-Anstellung in der Buchhaltung der H.____ AG tätig ist (vgl. UV-act. 140), diese Tätigkeit gemäss Angaben der Arbeitgeberin trotz leicht eingeschränkter Leistungsfähigkeit sehr gut erledigt (vgl. UV-act. 182) und inzwischen offenbar eine weitere Anstellung als Sachbearbeiter bei I.____

gefunden hat (vgl. act. G7.1). 3.3.3 Mit dem Tabellenlohnabzug ist zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Tätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren arbeitnehmenden Personen lohnmässig benachteiligt sind und deshalb mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Sodann wird dem Umstand Rechnung getragen, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad, Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 129 V 481 E. 4.2.3, vgl. auch BGE 134 V 327 E. 5.2). Beim Beschwerdeführer sind unfallbedingt diverse qualitative Anforderungen an eine adaptierte Tätigkeit zu beachten (wechselbelastende Tätigkeit, keine ungünstige Witterungsverhältnisse, Heben von Lasten nur unter 10 bzw. 15kg, keine Zwangshaltungen, keine Schichtarbeit etc.). Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer seinen linken Arm für keinerlei Tätigkeiten (auch nicht zum Halten) mehr einsetzen kann, sein Arbeitstempo dadurch verlangsamt ist und er unter Konzentrations- und Gedächtnisstörungen leidet. Es ist daher mit einem erhöhten Lern- und Kontrollaufwand zu rechnen, was ein grösseres Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers bedingt als allgemein üblich (UV-act. 176, vgl. E. 3.2). Der Beschwerdeführer ist im Vergleich zu voll leistungsfähigen Arbeitnehmern damit lohnmässig benachteiligt und muss mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen. Weiter zu berücksichtigen ist der Umstand, dass er nur noch als Teilzeitbeschäftigter (60% Pensum) tätig sein kann (vgl. PHILIPP GEERTSEN, Der Tabellenlohnabzug, in Ueli Kieser/Miriam Lendfers [Hrsg.]: Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2012, S. 139 ff.). Es rechtfertigt sich damit, den Tabellenlohnabzug auf 15% festzusetzen. Folglich reduziert sich das massgebliche Invalideneinkommen auf Fr. 34'064.-- 3.4 Ausgehend von einer 60%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten und unter Berücksichtigung eines 15%igen Tabellenlohnabzugs resultiert bei einem Valideneinkommen von Fr. 53'786.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 34'064.-- ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von 37%.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde dahingehend gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. November 2015 aufgehoben und dem Beschwerdeführer ab 1. Dezember 2014 eine Invalidenrente entsprechend einem Invaliditätsgrad von 37% zugesprochen wird. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Leistung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 4.3 Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung gegenüber der Beschwerdegegnerin (Art. 61 lit. g ATSG). Es rechtfertigt sich, diese wie in vergleichbaren Fällen üblich auf pauschal Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 12. November 2015 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin verpflichtet wird, dem Beschwerdeführer ab 1. Dezember 2014 eine Invalidenrente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 37% auszurichten. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Leistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.